



Rechtsverordnung vom 17.05.2024 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Schulen der Stadt Frechen

Präambel

Auf Grundlage des § 84 Absatz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 05.03.2024 auf Empfehlung des Schulausschusses nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die GGS Ringschule, Freiheitsring 3, 50226 Frechen, werden räumlich abgegrenzte Gebiete als Schuleinzugsbereiche gebildet. Die übrigen Schulen der Stadt Frechen sind hiervon ausgenommen.

§ 2 Räumliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung der Einzugsbereiche der in § 1 benannten Schule ist dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis zu entnehmen, das Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 15.09.2017 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Schulen der Stadt Frechen außer Kraft.



Straßenverzeichnis GGS Ringschule

Anlage zur Rechtsverordnung vom 17.05.2024 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Schulen der Stadt Frechen:

Frechen

Ahornweg
Akazienweg
Albert-Einstein-Straße
Alfred-Nobel-Straße (bis Hausnr. 48)
Am Lindchen
An der Fischmaar
An der Mergelskaul
An der Waidmaar
An St. Maria Königin
Arnikastraße
Auenweg
Auf dem Kreuzacker
Bartmannstraße (ungerade ab 31, gerade ab 20)
Baumannshof
Birkenweg
Bonnstraße (ungerade ab 17, gerade ab 20)
Buchenweg
Bungertweg
Carl-Benz-Straße
Eisenhutweg
Elisabethstraße
Enzianweg
Europaallee
Fingerhutweg
Fliederweg
Freiheitsring (ungerade alle, gerade bis 114)
Friedenstraße
Friedrichstraße
Gartenweg
Goldrutenweg
Gottlieb-Daimler-Straße
Hans-Böckler-Straße
Hasenweide
Haus Vorst
Heinrichstraße
Heinrich-Hertz-Weg
Heinrich-Wolf-Straße
Hermann-Seger-Straße
Holunderweg
Hüchelner Straße (ungerade ab 27, gerade ab 18)
Immergrünweg
Im Winkel
Johannisstraße
Kamillenweg
Kastanienweg
Keimesstraße (ab 24)
Kirchplatz
Kirchweg
Kirschhecke
Klaregrundstraße
Kölner Straße (ab 183)
Lindenstraße (ungerade alle, gerade ab 96)
Löwenzahnweg
Maarhufenweg
Maarweg
Malvenweg
Maybachstraße

Minzestraße
Oleanderweg
Ringelblumenweg
Rotdornweg
Rudolf-Diesel-Straße
Salbeiweg
Sanddornweg
Schlehdornstraße
Stresemannstraße
Thymianweg
Uesdorfer Straße
Waldmeisterweg
Welserstraße
Werner-v.-Siemens-Straße
Wiesenweg
Zedernweg

Buschbell/Hücheln

Adam-Schall-Straße
Aegidiusstraße
Am Apostelhof
Am Satoriushof
Am Weingartsberg
Am Zehnthof
An der Kemp
An der Vogtei
Baumannstraße
Brückenstraße
Burghofstraße
Christian-Beu-Straße
Dürling
Gedingstraße
Halfmannstraße
Heinrich-Höschler-Straße
Hopfengarten
Hubert-Thelen-Straße
Im Flachsgarten
Im Kirschgarten
Im Putzgarten
Im Rosengarten
Im Wingert
Im Würzgarten
Kapellenstraße
Kaskadenweg
Kirchenkamp
Krankenhausstraße
Malzweg
Rebenhang
Römerstraße
Rudolf-Niemann-Straße
Schulstraße
Stiftsanger
Tulpenweg
Theodor-Lövenich-Straße
Ulrichstraße
Vogtsbell
Winandswiese



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung vom 17.05.2024 über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Schulen der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 17.05.2024

Susanne Stupp
Bürgermeisterin